

Platz- und Benutzungsordnung mit Entgeltregelung
für den Jugendzeltplatz Königshofen
am Naherholungsgebiet Krummweiher

Der Markt Bechhofen betreibt auf dem gemeindlichen Grundstücken FlNr. 196 und 197, Gemarkung Königshofen einen Jugendzeltplatz und erlässt als Träger der Einrichtung „Jugendzeltplatz Königshofen am Naherholungsgebiet Krummweiher“

folgende Platz- und Benutzungsordnung mit Entgeltregelung:

1.) Platz- und Benutzungsordnung:

§ 1

Belegung und Anmeldung

(1) Die Belegung des Jugendzeltplatzes ist nur zum Zwecke der Durchführung von Zeltlagern möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Bechhofen. Auf dem Jugendzeltplatz sind maximal 100 Personen zulässig.

(2) Die Anmeldung hat beim Träger des Zeltplatzes, dem Markt Bechhofen, Martin-Luther-Platz 1, 91572 Bechhofen; Tel.: 09822/606-0, Fax: 09822/606-50, e-mail: rathaus@bechhofen.com zu erfolgen.

§ 2

Übergabe und Abnahme des Platzes

(1) Bei Ankunft der Gruppe auf dem „Jugendzeltplatz Königshofen“ hat diese dem Platzwart (Pächter der Krummweiherhütte) einen verantwortlichen Leiter zu benennen. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Platz- und Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen des Platzwartes und der Gemeinde eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

Der Leiter der Gruppe wird vom Platzwart in die Benützung des Zeltplatzes eingewiesen.

Dabei werden auch die Schlüssel für die Toiletten- und Duschanlage und der Schlüssel für den Stromanschluss gegen Unterschrift des Gruppenleiters vom Platzwart ausgehändigt.

(2) Während der Verweildauer steht der Gruppe der vom Platzwart zugewiesene Bereich (Zeltplatz 1 oder 2) zum Zelten zur Verfügung. Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, stehen für Sport und Spiel zur Verfügung. Bei Anreise einer anderen Gruppe ist der nicht zugewiesene Teil (Zeltplatz 1 oder 2) unverzüglich von Sport- und Spielgeräten, etc. zu räumen. Besondere Einschränkungen werden mitgeteilt.

(3) Vor Abreise hat jede Gruppe folgendes zu erledigen:

- Der zum Zelten benützte Bereich des Zeltlagerplatzes ist von allen Abfällen zu säubern.
- Die Räume des Versorgungsgebäudes und die Sanitäreinrichtungen sind zu reinigen und sauber zu übergeben.
- Auch die Umgebung des Lagerplatzes ist von Abfällen zu säubern, sowie nach eventuellen Flurschäden abzusuchen.
- Verursachte Schäden am Versorgungsgebäude oder an Einrichtungen des Zeltplatzes und Flurschäden sind der Platzverwaltung mitzuteilen.

Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen und im Falle von Schäden auf Nachbargrundstücken haftet der verantwortliche Leiter der Gruppe im Rahmen der Aufsichtspflicht. Im übrigen richtet sich die Haftung der einzelnen Mitglieder der Gruppe nach den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts.

Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

(4) Bei Abreise der Gruppe wird der Zeltplatz und das Versorgungsgebäude vom Platzwart oder einer beauftragten Person zusammen mit dem verantwortlichen Leiter der Gruppe abgenommen. Beanstandungen durch den Platzwart sind dabei zu beseitigen.

§ 3

Benutzung der Einrichtung und Freiflächen (Verhaltensregeln)

(1) Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Einrichtungen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist zu beachten !

Während der Nachtruhe ist folgendes nicht zulässig:

- Laute Unterhaltungen
- Singen und Musizieren
- Betrieb von Tonband-, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten wie Radio-, MC- und CD-Playern u.s.w.

(4) Der Betrieb von Lautsprechern und Megaphonen ist generell nicht zugelassen.

(5) Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Ein Befahren des Platzes mit Fahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen bei An- und Abreise gestattet und soll möglichst schonend erfolgen.

(6) Das Abstellen von Wohnwagen ist nur im Bereich der Mülltonnen gestattet. Ein Abstellen von Wohnwagen auf dem restlichen Zeltplatz ist nicht gestattet.

(7) Für Papierabfälle steht eine Grüne Papiertonne zur Verfügung.

Für Kunststoffabfälle sind gelbe Säcke zu verwenden, die bei der Gemeinde erhältlich sind. Sollte eine gelbe Tonne vorhanden sein, so ist diese zu verwenden.

Die Wertstoffe sind in den vorhandenen Wertstoffinsel-Container in Königshofen zu bringen. Für den Restmüll ist die Mülltonne bzw. Müllsäcke zu verwenden, die ebenfalls bei der Gemeinde käuflich zu erwerben sind.

(8) Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen und sauber zu halten. Bei Mehrfachbelegung treffen die Gruppen eine Absprache.

(9) Feuerstellen für Koch- und Lagerfeuer dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen oder in Abstimmung mit dem Platzwart errichtet werden. Feuer dürfen niemals unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen.

(10) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich von Speisen und Getränken durch Dritte, die Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Drucksachen, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und Partys und das Abhalten von Versammlungen sind untersagt, sofern keine Sondererlaubnis des Marktes Bechhofen als Träger des Jugendzeltplatzes vorliegt.

(11) Das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren ist auf der Einrichtung und den Freiflächen des Jugendzeltplatzes untersagt.

§ 4 **Verstöße**

(1) Verstöße gegen die Platz- und Benutzungsordnung, die Verhaltensregeln und sonstige zum Betrieb der Einrichtung ergangene Vorschriften können die sofortige Lösung der Belegungsvereinbarung zur Folge haben.
Auf die Entgeltregelung wird für diesen Fall hingewiesen.

(2) Bei Fehlbelegung des Platzes durch offiziell vom Träger Nicht-zugelassene Gruppen und Einzelpersonen erfolgt ein Platzverweis.
Es wird ebenfalls auf die Entgeltregelung hingewiesen.

§ 5 **Haftung**

Die Benutzung der Einrichtung und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Markt Bechhofen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer der Einrichtung und Freiflächen entstehen, soweit dem Markt Bechhofen kein Verschulden nachgewiesen werden kann.

2.) Entgeltregelung:

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Entgeltmaßstab

- (1) Der Träger erhebt für die Benutzung des Jugendzeltplatzes ein Entgelt .
Das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Jugendzeltplatzes.
- (2) Das Entgelt ist in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Gesamtentgelts nach bestätigter Anmeldung auf das Konto bei der Sparkasse Bechhofen (IBAN: DE94 7655 0000 0430 3068 03 – BIC: BYLADEM1ANS) als Vorauszahlung einzuzahlen bzw. zu überweisen.
- (3) Das Entgelt wird nach Ende des Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz fällig.
Die Höhe des Entgelt richtet sich nach der Aufenthaltsdauer. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ende des Aufenthalts unter Einbeziehung der gebuchten und der tatsächlichen Teilnehmerzahl, der eventuell angefallenen Nebenkosten für Strom und Wasser und des bereits nach der Bestätigung im Voraus entrichteten Betrages.
- (4) Die Abrechnung nach Absatz 3 ist für die Fälle nach § 8, Abs. 3 ausgeschlossen. Es ist in diesen Fällen die dort genannte Pauschale, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnehmerzahl, zu verrechnen.

§ 7

Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter des Jugendzeltlagers bzw. der Unterzeichner des Belegungsvertrages, bei Jugendverbänden und Trägern der Jugendarbeit der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder Trägers.

§ 8

Entgeltsatz

- (1) Für die Belegung des Zeltplatzes werden folgende Entgelte berechnet:

Übernachtungsgebühr <i>pro Person und Nacht</i>	4,00 Euro
Inklusive Strom, Wasser und Abwasser	
Nachreinigung (bei nicht durchgeführter Reinigung der Anlage)	25,00 Euro/ Stunde

- (2) Gruppenbelegungen bis zu 15 % unter der gemeldeten Belegungszahl sind unerheblich. Belegzahlen darunter können ebenfalls mit einer Ausfallentschädigung von bis zu 50 % des Tagessatzes und Teilnehmer belegt werden.
- (3) Möchte eine Gruppe des Zeltplatz alleine belegen, ist eine Pauschale von 85 Personen/ Nacht über den gesamten Belegungszeitraum zu bezahlen. Eine Abrechnung nach tatsächlichen Belegungen (= tatsächlich anwesende Personen/ Nacht) ist in diesem Fall nicht möglich.

(4) Im Falle des § 4 (1) der Platz- und Benutzungsordnung werden die Entgelte nach Abs. 1 in voller Höhe erhoben.

(5) Im Falle des § 4 (2) der Platz- und Benutzungsordnung wird ein pauschales Entgelt in Höhe von **100,00- €** erhoben.

§ 9 Nutzungsausfall

Es ist ein Nutzungsausfall zu bezahlen, wenn nach Abschluss des Belegungsvertrages abgesagt wird.

Falls eine Gruppe nach Unterzeichnung des Belegungsvertrages bis zum 29. Tag vor dem Antritt vom Vertrag zurücktreten sollte und sich keine Ersatzbelegungsgruppe gefunden hat, zahlt diese Gruppe ein einmaliges Verwaltungsentgelt in Höhe von **25,00 Euro**.

Der weitere Nutzungsausfall errechnet sich nach folgender Tabelle:

Absage von – bis	%- Satz des Nutzungsausfall vom Gesamtbetrag
28. Tag bis zum 15. Tag vor Antritt	25
14. Tag bis zum 2. Tag vor Antritt	50
1. Tag vor Antritt	100

§ 10 Kaution

(1) Die Schlüssel für den Zeltplatz und das Sanitärgebäude werden gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 100,-- Euro vom Platzwart bei der Ankunft ausgehändigt. Die Kaution wird bei der Abreise zurückerstattet.

(2) Der Schlüssel für den Stromanschluss wird gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 100,-- Euro vom Platzwart bei der Ankunft ausgehändigt. Die Kaution wird bei der Abreise zurückerstattet.

(3) Bei Verlust des Schlüssels werden alle Zylinder auf Kosten des Verursachers getauscht.

§ 11 Übergangsvorschrift

(1) Für die bereits im Jahr 2019 abgeschlossenen Verträge gelten die vertraglichen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

